

Losgelöst von der Scheinvaterthematik hat in einem Einzelfall eine Ukrainerin – ohne Angaben von Gründen – nichts bezüglich der Vaterschaftsklärung unternommen, sodass ihr Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt wurde. Nun stellt die Mutter erneut einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss und belegt, dass sie eine Beistandschaft hat einrichten lassen.

Ist der Antrag erneut abzulehnen, da sie spätestens beim ersten Antrag ihrer Mitwirkungspflicht hätte nachkommen müssen, was sie nicht getan hat? Besteht der Anspruch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vaterschaft rechtlich geklärt ist?

I. Eintragung eines Scheinvaters

In der Ukraine (wie auch in anderen Nachfolgestaaten der UdSSR und in Polen) werden oftmals bei nichtehelichen Geburten ohne Anerkennung der Vaterschaft real existierende Männer in die Geburtsurkunde eingetragen, wie bspw. der Großvater, oder Namen fiktiver Personen. Diese Eintragungen basieren allein auf Angaben der Mütter gem. Art. 135 Abs. 1 ukrFamGB¹, Art. 147 Abs. 2 ukrFamGB und sind vor folgendem Hintergrund zu sehen:

Die Eintragung eines Vaters in die Geburtsurkunde eines Neugeborenen im ukrainischen Rechtskreis ist für die Bestimmung des Vatersnamens des Kindes erforderlich, der in der Ukraine als Teil des Namens (neben dem Vor- und Nachnamen) grundlegende Bedeutung für jede Person hat. In der Praxis bedeutet das, dass viele alleinerziehende Mütter sich für die Eintragung nach Art. 135 Abs. 1 ukrFamGB entscheiden müssen, bevor mit dem Vater des Kindes eine Einigung zur Abgabe der gemeinsamen Erklärung erzielt werden oder die Vaterschaft im gerichtlichen Klageverfahren festgestellt werden konnte.

Daher kann die Eintragung nach Art. 135 Abs. 1 ukrFamGB keinesfalls als ein bewusster Verzicht der Mutter auf die Unterstützung des anderen Elternteils gedeutet werden.

Rechtlich beachtlich ist ein solcher Vaterschaftseintrag nur, wenn entweder die Abstammung von dem eingetragenen Mann durch gemeinsame Erklärung der Eltern oder die Vaterschaft dieses Mannes gerichtlich festgestellt wurde (s. DIJuF-Hinweise „Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht – Anerkennung in Deutschland“ vom 29.4.2022, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Ukrainisches_Abstammungs-_und_Sorgerecht_2022_04_29_aktualisiert.pdf). Im Nachgang zu dem rechtsbegründenden Vorgang ist dann die Eintragung in die Urkunde vorzunehmen, welche aber nur deklaratorisch wirkt (rechtsbezeugend und nicht rechtsbegründend).

¹ Familiengesetzbuch der Ukraine vom 10.1.2002 (ukrFamGB), zuletzt geändert am 30.3.2020.

Unterhaltsvorschussrecht

Zeitpunkt der Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung

§ 1 Abs. 3 UVG, Art. 135 ukrFamGB

DIJuF-Rechtsgutachten 13.9.2024 – SN_2024_1078 Br

Im Bereich Unterhaltsvorschuss stellt sich die Frage, ob es rechtmäßig ist, Unterhaltsvorschuss in Fällen generell zu versagen, in denen ein Scheinvater in der ukrainischen Geburtsurkunde steht und Unterhaltsvorschuss erst ab dem Zeitpunkt zu gewähren ist, ab dem ein rechtlicher Vater tatsächlich feststeht (so Ziff. 1.11.8. UVG-RL).

Da also der Eintrag eines Scheinvaters in der Geburtsurkunde in diesen Fällen nicht beachtet werden muss, kann bei bestehender Beistandschaft die Fachkraft Beistandschaft direkt auf die Feststellung des Vaters hinarbeiten und es muss nicht zuvor eine Vaterschaftsanfechtung betrieben werden, für die die Fachkraft Beistandschaft nicht zuständig wäre.

II. Zeitpunkt der Mitwirkungsobliegenheit

1. Gesetzeswortlaut

Dem UVG ist ein konkreter Zeitpunkt für die Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtung nicht zu entnehmen. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Mitwirkungspflicht erst mit UV-Antragstellung eintritt (so VGH München 5.6.2024 – 12 CS 24.834; OVG Bremen 12.7.2022 – 2 LA 362/21 Rn. 19; BeckOK/Engel-Boland UVG, Stand: 1.6.2024, UVG § 1 Rn. 95a) oder bereits vor der Antragstellung zu sehen ist (so OVG Münster 1.2.2023 – 12 E 573/22 Rn. 15; OVG Bautzen 24.5.2023 – 5 A 350/22 Rn. 34; OVG Koblenz 24.9.2018 – 7 A 10300/18; Grube UVG, 2. Aufl. 2020, UVG § 1 Rn. 143).

Ausgehend vom Wortlaut des § 1 Abs. 3 UVG entsteht die Mitwirkungspflicht erst mit der Antragstellung, da der Gesetzestext – verkürzt dargestellt – im Präsens formuliert ist. So heißt es, dass Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht besteht, wenn der betreuende Elternteil sich weigert, die Auskünfte zu erteilen oder bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken.

Bedenken gegen eine Vorverlegung des Zeitpunkts der Mitwirkungspflicht werden auch mit Blick darauf geäußert, dass die Ausschlussnorm diesbezüglich zu wenig bestimmt gefasst ist: Mit einer frühen Mitwirkungsobliegenheit würden der Mutter Pflichten auferlegt, die je nach Einzelfall an weit zurückliegendes Verhalten anknüpfen und deren Verletzung zur Verneinung des UV-Anspruchs führt, obwohl die frühen Verhaltenspflichten im § 1 Abs. 3 UVG nicht konkret benannt werden (so BeckOK/Engel-Boland UVG § 1 Rn. 95a).

2. Rechtsprechung

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Umfang der Mitwirkungspflicht aus § 1 Abs. 3 Alt. 2 UVG nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist (BVerwG 16.5.2013 – 5 C 28.12 Rn. 11). Zum Umfang ist rein begrifflich auch der Zeitpunkt der Mitwirkungsobliegenheit zu fassen.

In der Rechtsprechung wird breit vertreten, dass in sog. „One-Night-Stand“-Fällen die Mitwirkungspflicht bereits auf den Zeitpunkt der Kenntnis von der Schwangerschaft vorverlegt wird und von der Schwangeren verlangt wird, alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um zeitnah nach Bekanntwerden der Schwangerschaft den Vater selbst zu ermitteln (OVG Bautzen 24.5.2023 – 5 A 350/22 Rn. 34; OVG Koblenz 24.9.2028 – 7 A 10300/18 Rn. 25) oder/und zeitnah nach der Geburt eine Beistandschaft zu beantragen (OVG Münster 1.2.2023 – 12 E 573/22 Rn. 15).

In anderen Fallgestaltungen wird vertreten, dass nicht stets die zeitnahe Vaterschaftsklärung zur Bejahung der ausreichenden Mitwirkung iSd § 1 Abs. 3 UVG erforderlich ist.

So greift nach neuerer Rechtsprechung die frühe Mitwirkungspflicht dann nicht, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Schwangerschaft bzw. Geburt im Ausland lebt und es für sie nicht absehbar war, dass sie mehrere Jahre später Angaben zum Vater gegenüber einer deutschen UV-Stelle zu machen hat (OVG Bremen 12.7.2022 – 2 LA 362/21 Rn. 19 im Fall einer in Italien lebenden ghanaischen Mutter). Auch der VGH München hat die Mutter nicht bereits unmittelbar nach der Schwangerschaft in der Ukraine in der Pflicht gesehen, die Vaterschaftsfeststellung zeitnah zu betreiben, sondern erkannt, dass es achtenswerte Gründe gebe, weshalb die Mutter den UV-Anspruch erst Jahre nach der Geburt geltend macht, so in Fällen, in denen der ihr bekannte biologische Vater zunächst stets Unterhalt gezahlt hat und erst später – möglicherweise kriegsbedingt – keine Zahlungen mehr leistet, evtl. da er verschollen ist.

Mit Benennung der Daten des biologischen Vaters im Rahmen der UV-Antragstellung und der Einrichtung einer Beistandschaft kann die Mutter daher durchaus ihre Mitwirkungspflicht erfüllen, obwohl sie vor Jahren in der Ukraine den Vater bereits namentlich kannte und die Feststellung theoretisch hätte durchsetzen können – theoretisch mit Blick auf die Frage nach der Zumutbarkeit der Vaterschaftsfeststellung, da im Fall der nicht freiwilligen Anerkennung Mütter in der Ukraine selbst die Feststellung bei Gericht ohne staatliche Hilfe durchsetzen müssen. In der Ukraine gibt es kein mit der kostenfreien Beistandschaft in Deutschland vergleichbares Instrument. Ein Gerichtsverfahren ist in der Ukraine mit enormen Kosten verbunden und kann von einer alleinstehenden Mutter oft nicht finanziert werden.

Möglicherweise liegt die Geburt aber auch noch nicht lange zurück und der biologische Vater kann im Prinzip festgestellt werden, nur ist dies aktuell regional wegen der Kriegssituation in der Ukraine nicht möglich.

Weiter sind Fallgestaltungen denkbar, in denen die Mütter gar keine Möglichkeit hatten, den Vater rechtlich zu klären, so im Fall der Vergewaltigung durch einen Unbekannten.

Vor diesem Hintergrund ist es daher angezeigt, in jedem Einzelfall den Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht kritisch zu prüfen.

III. Vorgaben in den UVG-Richtlinien

Die UVG-Richtlinie (UVG-RL) äußert sich unter Ziff. 1.11.9. zum „Sonderfall: Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter; Geburtsurkunden aus anderen Staaten“ dahingehend, dass die Mutter verpflichtet ist, Auskünfte über die Person des Vaters zu erteilen und bei

der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken, und verweist hierzu auf Ziff. 1.11.1. bis Ziff. 1.11.7. UVG-RL.

Somit wird in den UVG-RL nicht allein aufgrund der Eintragung eines Scheinvaters der Anspruch ausgeschlossen, hingegen sind die Angaben der Mutter nach Ziff. 1.11.1. bis Ziff. 1.11.7. UVG-RL in einem Aktenvermerk zu würdigen.

Unter Ziff. 1.11.4. UVG-RL wird ausgeführt, dass die Mutter ihrer Mitwirkungspflicht im Allgemeinen dadurch nachkommt, dass sie unverzüglich im zeitlichen Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder der Geburt entweder selbst die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung betreibt oder eine Beistandschaft beim Jugendamt beauftragt. Weiter heißt es unter Ziff. 1.11.4. UVG-RL, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen ist, wenn sie nicht darlegt, dass sie unverzüglich nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Mögliche und Zumutbare versucht hat, den Vater ihres Kindes zu finden, und zwar auch bei ungewissen Erfolgsaussichten.

Diese Vorgaben gelten nur „im Allgemeinen“ und sind bei „One-Night-Stands“ gut vertretbar, da das unverzügliche Tätigwerden vor allen Dingen dann angezeigt ist, wenn die Personalien des Mannes der Mutter noch nicht bekannt sind. In vielen Ukraine-Fällen passen diese Vorgaben nicht – wie oben dargelegt. Hier ist hingegen in jedem Einzelfall zu schauen, ob es der ukrainischen Mutter möglich und zumutbar war, unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft die Vaterschaftsfeststellung zu betreiben.

Weiter ist zu überlegen, ob der letzte Satz von Ziff. 1.11.8. UVG-RL greift, der lautet:

„Hat die Mutter zunächst entschieden, allein für das Kind aufzukommen und keine Unterstützung des andren Elternteils geltend gemacht, kommt ein UV-Anspruch erst in Betracht, wenn die Vaterschaft rechtlich geklärt ist.“

Die Anwendung auf die ukrainischen Scheinvaterfälle sind offensichtlich nicht darunter zu fassen, da zum einen die Eintragung des Scheinvaters aus den oben dargestellten Zwängen resultiert und dieser gerade nicht der Wunsch zugrunde liegt, allein für das Kind aufzukommen. Zum anderen steht den Müttern in der Ukraine nicht der für sie kostenfreie Service einer Beistandschaft zur Verfügung und zum Dritten verweist Ziff. 1.11.9. UVG-RL nur auf Ziff. 1.11.1. bis Ziff. 1.11.7. UVG-RL und eben nicht auf Ziff. 1.11.8. UVG-RL.

IV. Handlungsempfehlung für das Jugendamt

Die generelle Versagung von Unterhaltsvorschuss in Fällen der Scheinvatereintragungen bis zur Feststellung eines rechtlichen Vaters ist rechtlich nicht vertretbar. Es ist im Einzelfall zu prüfen, wann welche Mitwirkungshandlung der Mutter zumutbar war. Ab dem Zeitpunkt der Bejahung der ausreichenden Mitwirkung ist Unterhaltsvorschuss zu bewilligen, auch wenn vor einiger Zeit der UV-Antrag mangels noch nicht ausreichender

Mitwirkung abgelehnt wurde. Der Ausschluss für die Vergangenheit bleibt allerdings bestehen (*Knittel JAmt 2019, 183 [184]*).